



Merkblatt zu den Voraussetzungen der Ausbildung im Segelkunstflug

1. Grundsätzliches:

- 1.1. Der Vorstand des Vereins muss der Durchführung der Kunstflugausbildung zustimmen.
- 1.2. Es dürfen nur für die vorgesehene Kunstflugausbildung zugelassene Segelflugzeuge/TMG mit der nach Flughandbuch erforderlichen Ausstattung verwendet werden. (Ausbildung Kunstflug-Basisrechte z.B. Blanik L23, RF 5; Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte z.B. ASK 21b, DG 1000, SZD 54 Perkoz)
 - 1.2.1. Hinweis: Bei der Ausbildung Kunstflug wird u. U. eine doppelte (vordere und hintere) G-Messer Instrumentierung vorgeschrieben (z.B. ASK 21b).
 - 1.2.2. Werden zum Kunstflug Segelflugzeuge eingesetzt, die nicht (z.B. ASK 21 ohne Trudelballast) oder nur schwer (zuladungsbedingt) Trudeln, muss die Ausbildung der vorgeschriebenen Trudelmäner auf anderweitigen geeigneten und zugelassenen Flugzeugen/Kunstflugzeugen (z.B. ASK 13, SZD 50 Puchacz, DG 1000) durchgeführt werden (trudelfähige und zugelassene Flugzeuge eines Nachbarvereins, Flugzeuge der Fördervereine Segelkunstflug).
- 1.3. Die Ausbildung darf nur von einem lizenzierten Segelkunstfluglehrer durchgeführt werden, der von der ATO/DTO benannt wurde. (SFCL.315(a)(5)(i))
 - 1.3.1. Er muss Inhaber der Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte (Advanced) sein. (SFCL.315 Abs.(a)(5)(i))
 - 1.3.2. Er muss vom HT der ATO/DTO für die Ausbildung im Segelkunstflug bestätigt sein (SFCL.200 Abs. (f) in Verbindung mit SFCL.315(a)(5)(ii)).
 - 1.3.3. Er ist gleichzeitig der Ansprechpartner für die Kunstflugausbildung (Ausbildungsleiter Kunstflug) und wird vom HT der ATO/DTO namentlich berechtigt die Kunstflugausbildung zu bestätigen und im Flugbuch des Ausgebildeten einzutragen (SFCL.200 Abs.(f)).
 - 1.3.4. Wird während der Ausbildung ein TMG eingesetzt, oder sollen die Kunstflugrechte auf TMG erworben werden, muss der FI zusätzlich die Ausbildungsberechtigung TMG und die Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte (Advanced) auf TMG besitzen (SFCL.200 Abs.(d)).

2. Sonstiges:

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt gemäß den AHB/THB Kunstflugausbildung-Basisrechte und AHB/THB Kunstflugausbildung-Fortgeschrittenenrechte der ATO/DTO in Verbindung mit der Methodik der Segelkunstflugausbildung des DAeC in der jeweils gültigen Version.
- 2.2 Für die Segelkunstflugausbildung ist grundsätzlich Luftfahrzeugschlepp oder Schleppen an einer „Höhenwinde (ca. 1000 m AGL Schlepphöhe oder mehr)“ erforderlich. Sind am eigenen Platz diese Schleppmöglichkeiten nicht vorhanden, so kann für die Kunstflugausbildung auch auf Nachbarplätze, sofern der Platzhalter sein Einverständnis erklärt hat, ausgewichen werden. Achtung: §§ 14 und 21 LuftVO beachten.
- 2.3 Teile der Ausbildung, können auch innerhalb von Thermikflügen (Achtung: §§ 14 und 21 LuftVO beachten) geschult werden. Für den Abschluss der Kunstflugausbildung, dem alleine geflogenen Kunstflugprogramm, ist aus Gründen der Aufsicht durch den FI(S)aerobatic und der Flugsicherheit Luftfahrzeugschlepp oder Schlepp an einer „Höhenwinde“ erforderlich.
- 2.4 Es ist der Ausbildungsnachweis Segelkunstflug-Basisrechte und/oder Segelkunstflug-Fortgeschrittenenrechte zu führen. Dieser ist in Kopie zusammen mit einer Bestätigung der abgeschlossenen Ausbildung (ggf. Foto des Flugbuchs) und der abschließenden Erklärung über die Durchführung der Ausbildung in den Ausbildungsakten der ATO/DTO (Vereins-ATO) zu hinterlegen.

Schorsch Dörder

Referent Segelkunstflug
Referat Ausbildung / Lizenzen